Jahrgang 16, Herzberg (Elster), 1. Juni 2011, Nummer 10

Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Sitzungsplan für den Zeitraum 2. Juni bis 16. Juni 2011

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

6. Juni 2011	**Kreisausschuss**
Ort:	Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg
Beginn:	17:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe vom 11. Mai 2011

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Elbe-Elster hat zur Ausführung des § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) und § 16 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 07], S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S. 202, 208) in seiner Sitzung am 10. Mai 2011 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Voraussetzungen für die Anerkennung

1.1 Die *Vereinigung* muss seinen Sitz im Einzugsbereich des Jugendamtes des Landkreises Elbe-Elster haben.

1.2 Die *Vereinigung* muss Ziel und Zweck seiner Tätigkeit in einer nachprüfbaren Weise festgelegt haben und bestrebt sein, sie kontinuierlich in seiner Arbeit zu verwirklichen.

1.3 Die Mitgliederzahl darf nicht geschlossen sein.

1.4 Die *Vereinigung* muss gemeinnützig und bereit sein, bei Aufgaben der Jugendhilfe mit anderen Trägern zusammenzuwirken.

1.5 Besondere Voraussetzungen für die Anerkennung von Jugendverbänden und Jugendgruppen.

1.5.1 In einer Jugendgemeinschaft müssen mindestens alle Mitglieder über 14 Jahre in gleicher Weise, nach gleichen Voraussetzungen und mit gleichem Stimmrecht an der Willensbildung des Trägers teilnehmen können. Das Alter der Mitglieder soll in der Regel 26 Jahre nicht überschreiten. Das gilt nicht für Mitglieder in leitenden Funktionen.

1.5.2 Bei Jugendgemeinschaften wird vorausgesetzt, dass sie nicht allgemein auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind, sondern im Wesentlichen in der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), was nicht ausschließt, dass von ihnen auch andere Leistungen der Jugendhilfe (z. B. Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) erbracht werden.

1.5.3 Keine Jugendverbände und Jugendgruppen im Sinne des SGB VIII sind:

- *Vereinigungen,* die überwiegend außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen (Schülergruppen, Schülerverbände, Jugendorganisationen, die mit politischen Parteien verbunden sind und Vereinigungen, die überwiegend der Einübung in Glaubenslehre oder Lebenshaltung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft oder deren Verbreitung dienen) sowie
- *Vereinigungen,* die ihre Tätigkeit im Wesentlichen auf einzelne gegenständlich begrenzte Freizeitbeschäftigungen beschränken, ohne darüber hinaus eine weitere Jugendhilfetätigkeit zu entfalten (Hobbygruppen, Sportgruppen, Musikgruppen, die ausschließlich in ihren Bereichen tätig sind).

1.5.4 Es muss eine hinreichend feste Organisationsstruktur vorhanden sein, welche die Einheit und Beständigkeit der Mitglieder gewährleistet, ein gemeinsames Handeln nach außen ermöglicht und eine kontinuierliche Arbeit erwarten lässt. Dazu sind mindestens erforderlich:

- ein Organisationsstatut (Satzung o. ä.) in dem Aufgabenstellung und innere Organisation klar beschrieben sind,
- funktionsfähige Organe (Mitgliederversammlung, Wahl der Leitungsorgane, Delegiertenversammlung, Rechenschaftspflicht, Richtlinien- und Haushaltskompetenz der Mitglieder oder der Delegiertenversammlung).

1.5.5 Soweit eine anzuerkennende Jugendgemeinschaft einem Erwachsenenverband angehört, muss die Jugendgemeinschaft bei Berücksichtigung des Grundkonzeptes des Erwachsenenverbandes die Möglichkeit haben, ihr satzungsmäßiges Eigenleben zu gestalten.
Dazu gehört:

- Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Gesamtverbandes,

- eigene Jugendordnung,
- selbst gewählte Organe,
- demokratische Willensbildung und demokratischer Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes und der Jugendgruppen,
- eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.

1.5.6 Bei Jugendverbänden und Jugendgruppen ist die geforderte Leistungsfähigkeit (§ 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) an folgenden Kriterien zu messen:

- Zahl der Mitglieder (mindestens 20),
- Zahl der Gruppen,
- Zahl und Qualifikation der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter,
- Umfang der Aktivitäten,
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen Trägern der Jugendhilfe.

1.5.7 Bei Verbänden und Arbeitsgemeinschaften mit rechtlich unselbständigen Untergliederungen muss im Einzelfall geprüft werden, inwieweit Anerkennungsvoraussetzungen auch bei den Mitgliedsorganisationen erfüllt sind. Der Anerkennungsbescheid muss eindeutig erkennen lassen, ob und in welchem Umfang sich die Anerkennung auf Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen erstreckt. Für später hinzukommende selbständige Mitgliedsorganisationen kann die Anerkennung in einem vereinfachten Verfahren ausgesprochen werden, wenn sie mit dem anerkannten Dachverband durch Satzung und Bestätigung zu einer Einheit verbunden ist.

1.6 Weitere besondere Voraussetzungen für die Anerkennung sonstiger Träger der freien Jugendhilfe

1.6.1 Nicht anerkannt werden sonstige Träger, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Ziele verfolgen, auch wenn sie mit ihren Angeboten z. T. junge Menschen ansprechen, z. B:

- Vereinigungen, die ihre Angebote ohne jugendspezifische Zielsetzungen sowohl an Erwachsene als auch Jugendliche richten,
- Schulfördervereine,
- Träger der Erwachsenenbildung,
- Träger der beruflichen Fort- und Weiterbildung

1.6.2 Sonstige Träger, die nur mittelbar Beiträge zur Förderung der Jugendhilfe leisten, können anerkannt werden, wenn es sich um wesentliche Beiträge handelt, die dazu bestimmt und geeignet sind, gerade die pädagogischen Ziele des Kinder- und Jugendhilfegesetzes zu unterstützen, also den Anspruch junger Menschen auf Erziehung und Förderung ihrer Entwicklung durchzusetzen.

2. Dachorganisationen

2.1 Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind Kraft Gesetzes (§ 75 Abs. 3 SGB VIII) anerkannt.

2.2 Sie können beantragen, die Anerkennung auf ihre Untergliederungen und angeschlossenen Organisationen auszudehnen, wenn diese die Voraussetzungen des Abschnitts 2 erfüllen. Im Antrag sind die Untergliederungen und angeschlossenen Organisationen im Einzelnen zu bezeichnen sowie die für eine Prüfung der Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Eingang des Antrags wird schriftlich bestätigt. Sofern innerhalb von 2 Monaten nach Absendung der Bestätigung nicht anders entschieden ist, gelten die im Antrag genannten Untergliederungen und angeschlossenen Organisationen als anerkannt.

3. Befristung, Bedingungen, Widerruf

3.1 Die Anerkennung erfolgt unbefristet.

3.2 Die Anerkennung kann unter Bedingungen zuerkannt werden.

3.3 Grundsätzliche Bedingung ist die Bereitschaft zur Berichterstattung der anerkannten Träger über ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe an den Jugendhilfeausschuss.
Es ist Bericht zu erstatten, wenn die Verwaltung des Jugendamtes dazu auffordert.
Die Berichterstattung erfolgt schriftlich an die Verwaltung des Jugendamtes und im mündlichen Vortrag an den Jugendhilfeausschuss.

3.4 Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen einer Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.
Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn der anerkannte Träger die Berichterstattung verweigert oder der Aufforderung dazu unbegründet nicht zeitnah nachkommt.

4. Verfahren

4.1 Die Anerkennung erfolgt **außer** in den Fällen des Abschnittes 2 auf Grund eines schriftlichen Antrags. Dem Antrag sind Kopien

- einer Satzung oder Ordnung,
- des Eintrags in das Vereinsregister,
- des Freistellungsbescheides
- oder eines vorläufigen Steuerbescheides des zuständigen Finanzamtes

hinzuzufügen.
Ist eine steuerrechtliche Gemeinnützigkeitserklärung nicht zu erbringen, muss geprüft werden, ob die von der Vereinigung gemachten Angaben die Annahme rechtfertigen, die Vereinigung verfolge gemeinnützige Ziele.
Die von der Abgabenordnung (AO) in den Vorschriften über „steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 - 68) entwickelten Prüfmaßstäbe sind in diesen Fällen sinngemäß anzuwenden.

4.2 Der Behörde und ihren Beauftragten sind auf Anforderung prüfungsfähige Unterlagen über die Voraussetzung zur Anerkennung vorzulegen. (siehe 4.1 d. R.)

4.3 Reichen die vom Antragsteller beigebrachten schriftlichen Unterlagen nicht aus, um eine Anerkennung zu rechtfertigen, ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, seinen Antrag auch mündlich zu begründen. Der Antragsteller kann solche schriftlichen Begründungen einsehen, die zur Grundlage der Entscheidung über den Antrag gemacht werden sollen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften oder zwingende Gründe des Gemeinwohls entgegenstehen. Dachorganisationen können vor der Entscheidung gehört werden.

4.4 Die Anerkennung wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Antragsteller wirksam.
Der Mitteilung wird der Beschluss des Jugendhilfeausschusses in Kopie beigefügt.

5. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 1. Juni 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 7. Juli 1999 außer Kraft.

Herzberg, 11. Mai 2011
Christian Jaschinski
Landrat

Veröffentlichung der in der 16. Sitzung

des Jugendhilfeausschusses am 10.05.2011 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse

Beschluss Nr. 397/2011 Förderung von Jugendverbänden

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung folgender Jugendverbände für das Haushaltsjahr 2011 zweckgebunden für Sach- und Betriebskosten

* Evangelische Jugendarbeit im Kirchenkreis Niederlausitz / Region Finsterwalde
* Sportjugend Elbe-Elster im Kreissportbund e. V.
* Kreisjugendring Elbe-Elster e. V.
* Kreisjugendfeuerwehr Elbe-Elster im Kreisfeuerwehrverband e. V.

mit je 2.000 Euro.

Beschluss Nr. 398/2011 Förderung von Jugendarbeit

Der Jugendhilfeausschuss beschließt eine Förderung in Höhe von 2.500,00 Euro zur Einrichtung eines Materialpools von erlebnis- und

gruppenpädagogischen Materialien für die Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes des Landkreises Elbe-Elster.

Beschluss Nr. 400/2011 Votierung zum Förderantrag Kinderbetreuungsfinanzierung U3
hier: ev. Kindertagesstätte in der Stadt Doberlug-Kirchhain
Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Votenliste für die evangelische Kindertagesstätte der Kirchengemeinde Doberlug zur Umsetzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 im Land Brandenburg in der geänderten Fassung vom 22. Februar 2010 für das Jahr 2011.

Beschluss Nr. 401/2011 Votierung zum Förderantrag Kinderbetreuungsfinanzierung U3
hier: Kindertagesstätten im Amt Plessa
Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Votenliste für die Kindertagesstätten im Amt Plessa in den amtsangehörigen Gemeinden Gorden-Staupitz, Hohenleipisch, Plessa und Schraden zur Umsetzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 im Land Brandenburg in der geänderten Fassung vom 22. Februar 2010 für das Jahr 2011.

Beschluss Nr. 402/2011 Votierung zum Förderantrag Kinderbetreuungsfinanzierung U3
hier: Förderung der Tagespflegestellen
Der Jugendhilfeausschuss beschließt zur Umsetzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 im Land Brandenburg für das Jahr 2011 die Förderung der Tagespflegestellen in Höhe von 3.425,36 Euro.
Die Zuschüsse je Tagespflegestelle werden nach der Aufstellung in der Anlage realisiert.

Beschluss Nr. 403/2011 Richtlinie zur Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe
Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe. *(siehe gesonderte Bekanntmachung)*

Beschluss Nr. 404/2011 Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe
hier: INTAWO gGmbH - Integrative Tagesstätten und Wohnen für Behinderte gemeinnützige GmbH -
Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verlängerung der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für den Träger „INTAWO gGmbH“ gem. § 75 SGB VIII und der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe vom 7. Juli 1999.
Die Verlängerung wird gemäß Pkt. 4.1 der Richtlinie des Landkreises auf 3 Jahre befristet.

Beschluss Nr. 405/2011 Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe
hier: Familienzentrum des Familienhilfe e. V.
Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verlängerung der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für den Träger „Familienzentrum des Familienhilfe e. V.“ gem. § 75 SGB VIII und der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe vom 7. Juli 1999.
Die Verlängerung wird gemäß Pkt. 4.1 der Richtlinie des Landkreises auf 3 Jahre befristet.

16. Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungstermin: Montag, 06.06.2011, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Tagesordnung

A)	**Öffentlicher Teil**	Vorlagen-Nr.
1	Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Erste Änderung der Entschädigungssatzung für Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner von Ausschüssen des Landkreises Elbe-Elster *BE: Dirk Gebhard, Amtsleiter Rechtsamt*	013/2008-1
3	Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende *BE: Marlis Eilitz, Amtsleiterin Schulverwaltungs- und Sportamt*	375/2011-1
4	Wechsel von Mitgliedern der Trägervertretung des Job-Centers Elbe-Elster *BE: Roland Neumann, Beigeordneter*	410/2011
5	Verordnung zur Festsetzung von Bäumen als Naturdenkmale im Landkreis Elbe-Elster *BE: Frank George, Leiter Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz*	391/2011
6	Zwischenberichte nach § 5 Abs. 6 Betriebsatzung - Ergebnis per 31. Dezember des Wirtschaftsjahres 2010 - Ergebnis per 31. März des Wirtschaftsjahres 2011 *BE: Reiner Sehring, Werkleiter Eigenbetrieb Rettungsdienst*	407/2011
7	Öffentliche Informationen und Anfragen	
B)	**Nichtöffentlicher Teil**	
8	Nichtöffentliche Informationen und Anfragen	

Bekanntmachung über das Ergebnis

der Überprüfung der Mitglieder des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster auf frühere hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit für den Staatssicherheitsdienst der DDR

Mit Beschluss Nr. 044/2009 hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 30. März 2009 beschlossen, dass die Mitglieder des Kreistages daraufhin überprüft werden, ob sie hauptamtlich oder inoffiziell für den Staatssicherheitsdienst der DDR tätig waren.
Nach Abschluss der Überprüfung wurde festgestellt, dass der Kreistag keinem Kreistagsmitglied die Niederlegung des Mandates empfohlen hat.
Nachgerückte Kreistagsmitglieder werden ebenfalls überprüft.
Andreas Holfeld
Kreistagsvorsitzender

Bekanntmachung Satzungsänderung Abfallentsorgung

Aufgrund des § 20 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I Seite 194) wird auf die Veröffentlichung folgender Satzung hingewiesen:
Die Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ vom 2. März 2011 ist im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 14 vom 13. April 2011, Seite 609 f veröffentlicht worden.
Herzberg, 5. Mai 2011
Christian Jaschinski
Landrat

Raumordnungsverfahren für die „110-kV-Freileitung von Schönewalde nach Baruth“

Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg vom 28. April 2011

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg (GROVerfV) über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens für die Planung
„110-kV-Freileitung von Schönewalde nach Baruth“
Die von der E.ON edis AG geplante ca. 40 km lange 110-kV-Freileitung zwischen dem Umspannwerk Schönewalde über das Unterwerk Petkus zum Umspannwerk nach Baruth soll dazu beitragen, die bisher vorhandenen strahlenförmig zum 380-kV-Übertragungsnetz in Thyrow führenden 110-kV-Teilnetze miteinander zu verbinden und einen weiteren Anbindepunkt an das 380-kV-Übertragungsnetz im Umspannwerk Schönewalde zu erschließen. Mit der Planung wird die Anbindung der Region an das 380-kV-Übertragungsnetz verbessert, und es werden zusätzliche Redundanzen für die Übertragungsfähigkeit der 110-kV-Leitungen geschaffen.
Im Verfahren wurden alle von der E.ON edis AG eingebrachten Korridorabschnitte auf ihre Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere im Hinblick auf die relevanten Sachgebiete der Raumordnung sowie auf die Schutzgüter der Umwelt und ihre FFH-Verträglichkeit geprüft. Des Weiteren wurden sie mit bestehenden und geplanten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.
Die Hinweise und Einwände der öffentlichen Stellen und die Anregungen und Bedenken von Bürgern sind bei entsprechender Relevanz in die raumordnerische Abwägung und damit in das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens bzw. in die Maßgaben eingeflossen.

Das Raumordnungsverfahren für die „110-kV-Freileitung von Schönewalde nach Baruth“ wurde am 21. April 2011 abgeschlossen.

Im Ergebnis dieses Verfahrens wird festgestellt:
In den Korridorabschnitten A (km 10 bis 14) und F1 steht die Planung im Widerspruch zu den Festlegungen zum Freiraumverbund gem. Ziel 5.2 LEPB-B, da diese eine größere Inanspruchnahme und Neuzerschneidung des Freiraumverbundes verursachen würden als die teilräumlichen Alternativen A1 sowie F und F2.

In den Korridorabschnitten A (km 0 bis 10 und km 14 bis 18), B, C, D, E, F, F2 und F3 steht die Planung teilweise in Konflikt zu Grundsätzen der Raumordnung. Bei Umsetzung der formulierten Maßgaben können diese Konflikte vermindert oder vermieden werden.

Besondere Konflikte: Im Bereich zwischen Schönewalde und Baruth gibt es innerhalb der Korridorabschnitte beregnungstechnisch erschlossene Flächen, in denen die Freileitungsmasten unüberwindbare Hindernisse darstellen. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ist die Trassenführung so zu wählen, dass die Ausschlussbereiche (Kreis- und Linearberegnungsmaschinen) der beregnungstechnisch erschlossenen Flächen umgangen und in den Restriktionsbereichen (Trommelberegnungsmaschinen und mobile Beregnung) die Trassenführung / Maststandorte auf die örtlichen Bewirtschaftungsverhältnisse abgestimmt werden. Im Sachgebiet Erholung und Tourismus ergeben sich durch die Planung insbesondere Konflikte mit der Fläming-Skate. Eine Reihe öffentlicher Stellen sowie Einwender der Öffentlichkeit befürchten, dass die visuellen Beeinträchtigungen durch eine Freileitung zu einer Einschränkung der Erlebnisqualität sowie einer Entwertung der vom Land Brandenburg geförderten landschaftsorientierten Infrastruktur führen könnten. Das Fachreferat Tourismus des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten plädiert dafür, dass dieser Konflikt durch eine Verlegung als Erdkabel gelöst werden sollte. Dies wurde aufgegriffen und in der Maßgabe zur deutlichen Minderung der Beeinträchtigung die Verlegung als Erdkabel für den Bereich zwischen Ihlow und Petkus als eine Möglichkeit der Problemlösung genannt.
Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist nach § 3 Ziff. 4 ROG ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung und hat gegenüber der E.ON edis AG und gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sind die im Raumordnungsverfahren aufgestellten Maßgaben zu berücksichtigen.

Die beteiligten öffentlichen Stellen erhalten ein Exemplar der landesplanerischen Beurteilung zur Information. Die Öffentlichkeit kann die landesplanerische Beurteilung im Internet unter dem Pfad [[/www.gl.berlin-brandenburg.de]] sowie in den Verwaltungen der Landkreise Teltow-Fläming und Elbe-Elster, in den Stadtverwaltungen Schönewalde und Baruth/Mark, in der Gemeindeverwaltung Niederer Fläming und im Amt Dahme/Mark einsehen. Die konkreten Orte und Zeiten zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienstzeit sind mit den Dienststellen abzustimmen. Es besteht auch nach vorheriger Terminvereinbarung die Möglichkeit, bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL 5, Lindenstraße 34a in 14476 Potsdam Einsicht zu nehmen.

Die Landesplanerische Beurteilung liegt **während der Dienstzeiten** zur Einsichtnahme wie folgt aus.
Kreisverwaltung Landkreis Elbe-Elster
Dezernat IV, Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft
Ludwig-Jahn-Straße 2
Tel. 03535/ 46 2673

Sprechzeiten

Mo., Mi., Do.	*9:00 - 11:30 und 13:00 - 16:00*
Di.	*9:00 - 11:30 und 13:00 - 17:00*
Fr.	*9:00 - 11:30 Uhr*

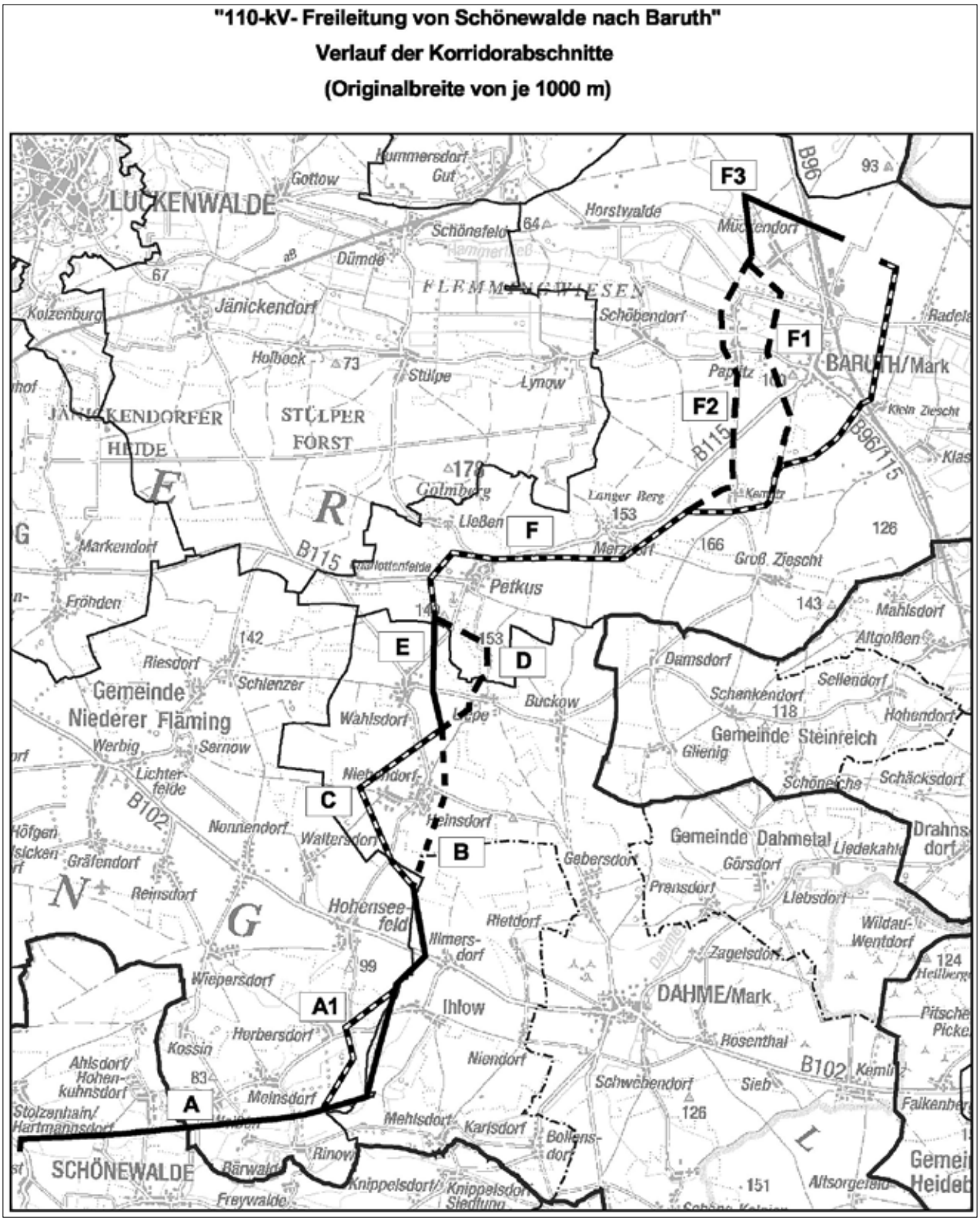

Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 15 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) für das Vorhaben:

Ortsumgehungen (OU) B 101 Elsterwerda, B 169 Plessa und B 169 Elsterwerda

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg plant eine großräumige, von Ortsdurchfahrten freie Verkehrsverbindung im Raum Elsterwerda und Plessa. Die Gesamtmaßnahme setzt sich aus den drei genannten Einzelmaßnahmen zusammen. Die geplanten Ortsumgehungen berühren die Gebiete der Stadt Elsterwerda, des Amtes Plessa und der Gemeinde Röderland. Das Vorhaben ist Teil des südlichen Strangs der Leipzig-Lausitz-Trasse, die als eine großräumige und leistungsfähige Verbindung den Raum Südbrandenburg und Riesa-Großenhain mit dem sächsischen Oberzentrum Leipzig verbinden und die Erreichbarkeit der Bundesautobahn A 13 aus dem Raum Bad Liebenwerda/ Elsterwerda verbessern soll. Regionale Zielsetzung ist neben einer Entlastung der Ortsdurchfahrten eine effiziente Straßenverbindung zwischen den Südbrandenburger Mittelzentren.

Das ROV wurde am 30. März 2011 abgeschlossen. Für das Vorhaben OU B 101 OU Elsterwerda, B 169 OU Plessa und B 169 OU Esterwerda wurden insgesamt 10 Varianten auf Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung in den relevanten Sachgebieten der Raumordnung sowie bezüglich der Umweltschutzgüter geprüft. Außerdem waren FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen sowie Betrachtungen

zum europäischen Artenschutz entsprechend dem Planungsstand und der Untersuchungstiefe im ROV zu prüfen. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden berücksichtigt.

Die aus raumordnerischer Sicht optimale Gestaltung und Verknüpfung der Gesamtmaßnahme der drei Ortsumgehungen lässt sich durch eine südliche Umfahrung von Plessa in Trassenbündelung mit den in Planung befindlichen Hochwasserschutzanlagen, durch die Umfahrung von Elsterwerda und Kahla in einer Kombination aus C 1 (Süd) und C 2 (Nord) und der nördlichen Umfahrung von Elsterwerda durch eine Trasse nördlich der Kiesgrube erreichen.

Im Ergebnis des ROV wird für die Ortsumgehung B 101 Elsterwerda festgestellt, dass alle Varianten bei Umsetzung der Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen sind. Einen Vorteil aus naturschutzfachlicher Sicht weist die Variante A 1 auf, da sie die ehemalige Kiesgrube nördlich umgeht.

Für die Ortsumgehung B 169 Plessa wird festgestellt, dass Varianten B 1 und B 2 im Widerspruch zu Ziel 5.2 LEP B-B i. V. m. weiteren Grundsätzen der Raumordnung stehen, da dem Gebot zur Minimierung der Neuzerschneidung des landesplanerisch gesicherten Freiraumverbundes (hier durch Trassenbündelung) im Gegensatz zu den anderen Varianten nicht Rechnung getragen werden kann und irreversible Auswirkungen auf die Landschaft durch die komplette Neutrassierung zu erwarten sind.

Variante B 3 ist bezüglich des Schutzgutes Mensch wegen der Inanspruchnahme von Wohngebäuden in der beantragten Trassenführung nicht mit den Grundsätzen der Raumordnung vereinbar. Eine Vereinbarkeit könnte gegebenenfalls durch Optimierung der Trassenführung herbeigeführt werden.

Die Varianten B 4 und B 5 können bei Umsetzung der Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.

Für die Ortsumgehung B 169 Elsterwerda wird festgestellt, dass ausgehend von der angekündigten Hochwasserschutzplanung in der Elsteraue die Variante C 1 im nördlichen Teilabschnitt den Grundsätzen zur Vermeidung von Neuzerschneidungen durch Trassenbündelung widerspricht. Variante C 2 ist bei Umsetzung der Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen. Es wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der durch beide Varianten zu querenden FFH-Gebiete festgestellt.

Der vom Vorhabenträger befürchtete Eintritt von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten bei allen in der Elsteraue verlaufenden Varianten (B 4, B 5, C 2) hat sich im Rahmen der Prüfung so nicht bestätigt. Sowohl im Nordraum von Plessa als auch in der Elsteraue sind Konflikte mit dem europäischen Artenschutz zu erwarten. Eine vertiefende Betrachtung und Prüfung ist in den nachfolgenden Planungsstufen abschließend zu leisten, ein Ausschluss von Varianten im ROV ist jedoch nicht erforderlich.

Besonders konfliktbehaftet ist die Planung der Ortsumgehung B 169 Plessa wegen der genannten Artenschutzproblematik im gesamten Umfeld des Ortes, wegen der bislang schwer abschätzbaren Sanierungsaufwendungen im Altbergbaugebiet nördlich von Plessa sowie wegen der für den gleichen Planungszeitraum angekündigten Neuausrichtung der Hochwasserschutzplanung in der Elsteraue. Allerdings bietet die räumlich alternativlose Hochwasserschutzplanung die Chance, bei entsprechender Abstimmung die Rauminanspruchnahme und Neuzerschneidung von Freiraum durch Bündelung der zwei Infrastrukturtrassen auf ein verträgliches Maß zu minimieren.

Das Ergebnis des ROV ist nach § 3 Ziff. 4 ROG ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung. Die landesplanerische Beurteilung hat gegenüber dem Träger der Planung und gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sind die im ROV aufgestellten Maßgaben zu berücksichtigen.

Die beteiligten öffentlichen Stellen erhalten ein Exemplar der landesplanerischen Beurteilung. Für die Öffentlichkeit besteht die Möglichkeit, die landesplanerische Beurteilung in den Verwaltungen des Landkreis Elbe-Elster, der Stadt Elsterwerda, des Amtes Plessa und der Gemeinde Röderland einzusehen.

Darüber hinaus wird die landesplanerische Beurteilung auf der Homepage der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (http://gl.berlin-brandenburg.de) veröffentlicht.

Außerdem besteht nach vorheriger Terminvereinbarung die Möglichkeit, bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin -Brandenburg, Referat GL 6, Gulbener Straße 24, 03048 Cottbus Einsicht zu nehmen.

Die Landesplanerische Beurteilung liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme wie folgt aus.

Kreisverwaltung Landkreis Elbe-Elster
Dezernat IV, Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft
Ludwig-Jahn-Straße 2
Tel. 03535/ 46 2673

Sprechzeiten

Mo. ,Mi., Do.	*9:00 - 11:30 und 13:00 - 16:00*
Di.	*9:00 - 11:30 und 13:00 - 17:00*
Fr.	*9:00 - 11:30 Uhr*

Übersichtskarte

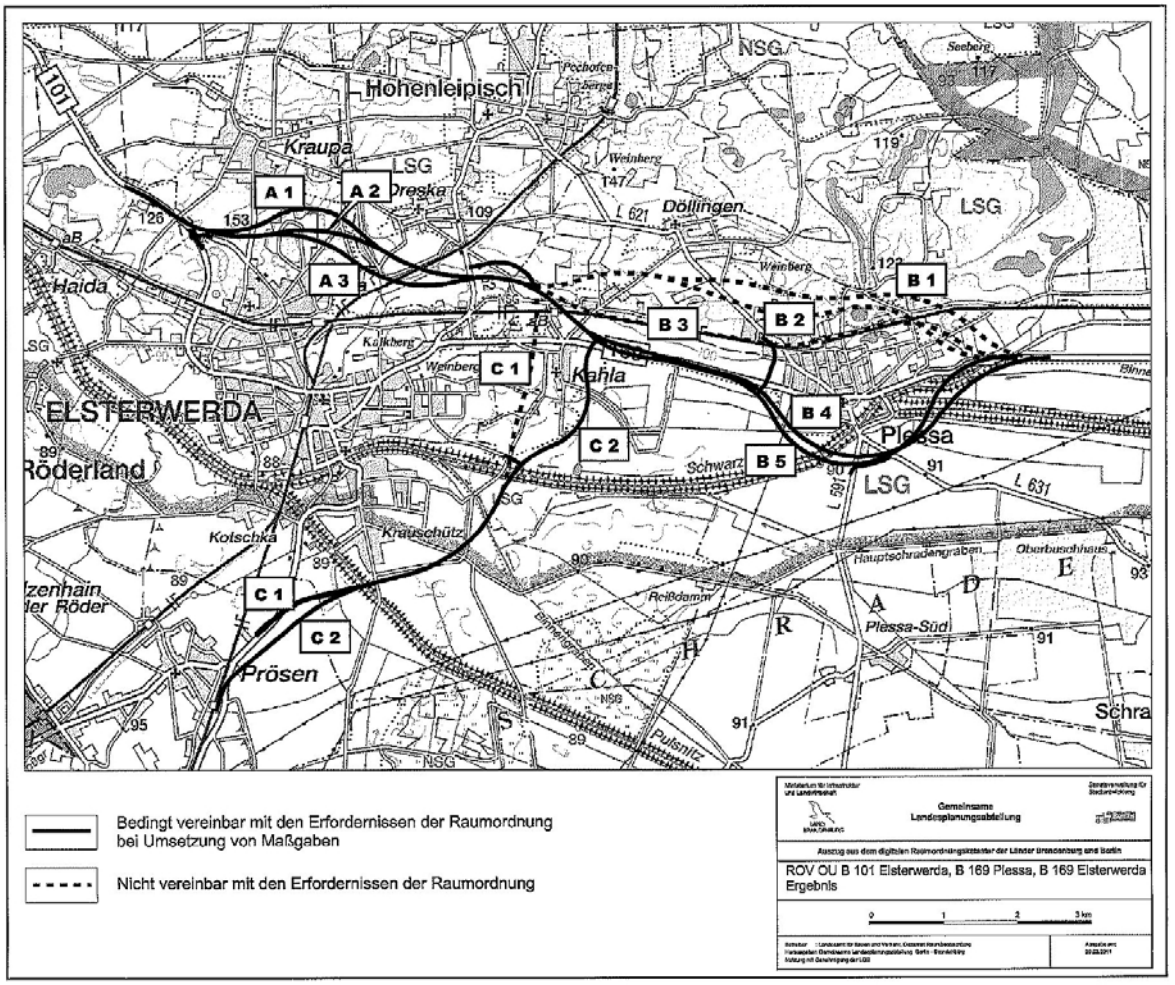

Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragung eines Bodendenkmals in das Verzeichnis der Denkmale Mühlberg (Elbe)

Öffentliche Bekanntmachung

Hier: Eintragung eines Bodendenkmals des Landkreises Elbe-Elster in das Verzeichnis der Denkmale des Landes Brandenburg

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster gibt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) bekannt, dass das nachfolgend angeführte Bodendenkmal im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 4 BbgDSchG in das Verzeichnis der Denkmale (Denkmalliste) des Landes Brandenburg eingetragen wurde:

Mühlberg (Elbe), Fundplätze 19/0 (19) und 26; Altstadt des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Friedhof des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Kloster des deutschen Mittelalters, Hospital des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Burg des deutschen Mittelalters, Schloss der Neuzeit, Burgwall und Siedlung des slawischen Mittelalters, Siedlung der Eisenzeit, Siedlung und Gräberfeld der Bronzezeit; Bodendenkmalnummer 20312

Flur 2; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 3, 8/1, 14, 16/2, 17, 18, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30/1, 31, 33/1, 33/2, 33/3, 33/5, , 35, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44/1, 44/3, 44/4, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52/1, 52/2, 52/3, 53, 54, 55, 56/1, 57/1, 57/2, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68/1, 69, 70, 71, 72, 74, 75, 76/1, 76/2, 76/3, 77, 78, 79, 80/2, 80/3, 119, 121/1, 121/2, 122/2, 122/3, 122/4, 123, 125/1, 126, 127, 128/1, 130, 131, 132, 133, 135, 137, 138, 139/1, 139/2, 140/1, 140/2, 141/1, 143, 145, 146/1, 146/2, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183/1, 185, 186, 187, 188/1, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196/2, 196/3, 196/4, 196/6, 196/7, 196/9, 196/10, 196/12, 196/16, 196/19, 196/21, 196/25, 196/26, 196/28, 196/31, 196/36, 196/37, 196/39, 196/40, 196/42, 196/44, 196/46, 196/47, 196/49, 196/51, 196/52, 196/57, 196/58, 196/59, 196/60, 196/61, 196/63, 196/64, 199/1, 201, 202, 206/1, 207/1, 207/2, 208/2, 208/3, 208/4, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221/1, 221/2, 222/2, 222/5, 222/6,222/7, 222/8, 222/9, 222/10, 223/2, 223/6, 248/1, 248/2, 249/2, 249/3, 249/4, 453, 454, 455, 456/1, 456/2, 456/3, 456/4, 456/5, 456/6, 456/7, 456/8, 457, 458, 459, 460, 461, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 508, 510, 514, 526, 528, 529, 530, 531, 537, 539, 541, 542, 543, 551, 553, 554, 555, 558, 563, 564, 592, 594, 596, 597, 599, 600, 601, 603, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 738, 740, 741, 742, 743, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761.762, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844.845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 857, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, , 920, 921, 922, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 937, 938, 949, 950, 951, 955, 956, 957, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 970, 971, 973, 975, 980, 1021, 1026, 1027, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1040, 1041, 1047, 1048, 1049, 1050, 1056, 1057, 1058, 1059, 1061, 1062, 1063, 1069, 1070, 1071, 1072, 1073, 1077, 1081, 1082, 1084, 1086, 1087, 1092, 1093, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100, 1106, 1107, 1110, 1111, 1114 - Flur 2; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 2, 4, 5, 13/1, 19, 20, 84, 85/11, 98, 99, 117/1, 144, 161/1, 209, 210, 211, 212, 224, 225, 227/1, 247, 333, 500, 606, 607, 739, 854, 855, 856, 858, 860, 862, 981, 1064 - Flur 7; Flurstücke 4, 5

Mühlberg an der Elbe ist eine mittelalterliche Doppelstadt, die auf Talsandinseln der Elbe gegründet wurde; daher waren ursprünglich die Burg und die Alt- und Neustadt vollständig von Wasser umgeben. In der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts entstand eine markmeißnische Wasserburg auf den Resten eines slawischen Burgwalls. Im Schutz des 1272 erwähnten „castrum“ entwickelte sich ab 1200 die Fischer- und Schiffersiedlung zur Altstadt mit Leonhardikirche (vor 1228 erbaut). Südlich der Altstadt wurde planmäßig durch flämische Tuchmacher eine Neustadt mit Pfarrkirche angelegt.

1295 wurden Alt- und Neustadt separat als „civitas“ bezeichnet, 1346 vereinigten sich die durch Wall und Stadtgraben getrennten Städte. Im späten Mittelalter wurden beide Städte durch Wälle und Planken zusätzlich befestigt. Mühlberg besaß wahrscheinlich 4 Stadttore, im Osten der Altstadt das Schwednitzer oder Knissetor und im Osten der Neustadt das Haynsche Tor, das Steiger- bzw. Mitteltor auf der Brücke zwischen den beiden Städten und das Elbtor im Süden.

Vor 1228 wurde ein Zisterziensernonnenkloster als Hauskloster und Grablege „der von Ileburg“ gegründet, die mit dem castrum belehnt waren.

1441 wurde auf der wüsten Flur Jeser ein Garten gekauft, der nach dem Tod der Stifter dem Hospital zu Mühlberg zufallen sollte. 1505 stiftete Hans Birke ein neues Hospital, das am Elbufer in der Hospitalstraße lag, das alte Hospital im Torhaus an der Schwednitzer Brücke wurde im Dreißigjährigen Krieg zerstört. 1670 wurde im Hospitalgarten nördlich des Kirchhofs, der 1584 infolge der Pestepidemie von der Leonhardikirche vor die östliche Stadtgrenze verlegt wurde, ein neues Hospital errichtet (siehe „Geschichte der Stadt Mühlberg a. E.“ von Alfred Schmidt, 1925).

Bei diversen facharchäologisch dokumentierten partiellen Erdeingriffen wurden u. a. im Schlosshof und -graben und teilweise in den Schlossgebäuden slawische und deutsche Kulturschichten, ein mittelalterliches Palastfundament, das Renaissancefundament des NW-Flügels des Schlosses und Brandschichten ermittelt sowie slawisch- bzw. deutsch-mittelalterliche Keramik, Knochen von diversen Haus- und Wildtieren, Knochengeräte, Münzen und Fragmente von Metallgeräten gefunden. In verschiedenen Aufschlüssen innerhalb der Stadt konnten immer wieder urgeschichtliche Siedlungsbefunde, die aufgrund der zugehörigen Keramikscherben eine Datierung in die späte Bronze- und beginnende Eisenzeit (1910 Fund von 6 Gefäßen der späten Bronzezeit auf dem Gebiet der Malzfabrik), Hinterlassenschaften slawischer Siedlungstätigkeit sowie grundsätzlich deutsch-mittelalterliche und (früh-)neuzeitliche Schichten und das gesamte Fundspektrum zeitlich entsprechender Aktivitäten im städtischen Bereich nachgewiesen werden. Dazu gehören auch immer wieder erfasste deutsch-mittelalterliche und/oder (früh-)neuzeitliche Wegehorizonte, die in der älteren Ausführung als „hölzerner“ Knüppeldamm auch die sehr guten Erhaltungsbedingungen organischer Hinterlassenschaften belegen. Durch Aufschlüsse in oder nahe sakraler Anlagen in Mühlberg konnten vorrangig die dazu gehörigen Friedhöfe partiell untersucht werden.

Der Schutz erstreckt sich auf die im Boden befindliche Denkmalsubstanz der urgeschichtlichen und slawischen Siedlung sowie auf die Ansichtigkeit der im Gelände und im Kartenbild noch gut erkennbaren mittelalterlichen/frühneuzeitlichen Doppelstadt von Mühlberg, der slawisch- und deutsch-mittelalterlichen Burganlage sowie des neuzeitlichen Schlosses und der mittelalterlichen Klosteranlage. Schutzgut sind die auf und unter der Erdoberfläche erhaltenen Reste und Spuren menschlicher Aktivitäten, wie im Boden erhaltene gegenständliche Funde und Befunde sowie der zwischen ihnen bestehende Kontext. Die durch Veränderungen der Bodenstruktur entstandenen Befunde dokumentieren Veränderungen der Siedlungs- und Landschaftsstruktur bis zum gegenwärtigen Ist-Zustand. Das Bodendenkmal ist eine wichtige Quelle für interdisziplinäre Untersuchungen zur Entstehung der Altstadt, der Burg, des Schlosses und der Klosteranlage, ihrer baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung sowie der religiösen und kulturellen Traditionen bis in die Neuzeit. Dies betrifft sowohl die Struktur der Wohn- und Wirtschafts-

bauten, Sakralbauten und zugehörigen Bereiche als auch heute nicht mehr erkennbare Befestigungsbauten. Die urgeschichtlichen und slawischen Siedlungsspuren geben vielfältigen Aufschluss über die Lebens- und Umweltbedingungen der Menschen in der Vergangenheit, ihre Wirtschaftsweise, ihre Siedlungsorganisation und ihr technisches Know-How. Sie sind als archäologische Quelle wichtiger Bestandteil interdisziplinärer Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung der Kulturlandschaften in Brandenburg bis heute. Im Nahbereich der Elbe ist darüber hinaus die gute Erhaltung organischer Bodenfunde nachgewiesen, die als leicht vergängliche und daher seltene überlieferte Objekte besonderen Quellenwert für die wissenschaftliche Erschließung vieler Lebensbereiche (z. B. Nahrung, Kleidung, Mobiliar) der Vergangenheit besitzen.

Das Bodendenkmal ist aus diesen Gründen von besonderer geschichtlicher, wissenschaftlicher und volkskundlicher Bedeutung.

Das genannte Bodendenkmal wurde in der beigelegten Flurkarte flächig abgegrenzt. Aufgrund des dargestellten Schutzumfangs des Bodendenkmals liegt somit ein Gegenstand des Denkmalschutzes vor, wie er durch § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG definiert wird. Als Bodendenkmale sind bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste oder Spuren von Gegenständen, Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden, anzusehen.

Aufgrund des gesetzlichen Schutzes haben die Verfügungsberechtigten die Bodendenkmale zu schützen, zu pflegen und zu erhalten (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG) und so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG).

Maßnahmen an Bodendenkmalen oder in ihrer Umgebung, die die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden und Tiefpflügen. Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist anzeigepflichtig (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden (§ 26 Abs. 4 BbgDSchG).

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde zur Verfügung (Tel. 03535/469102).

Frank George
Amtsleiter

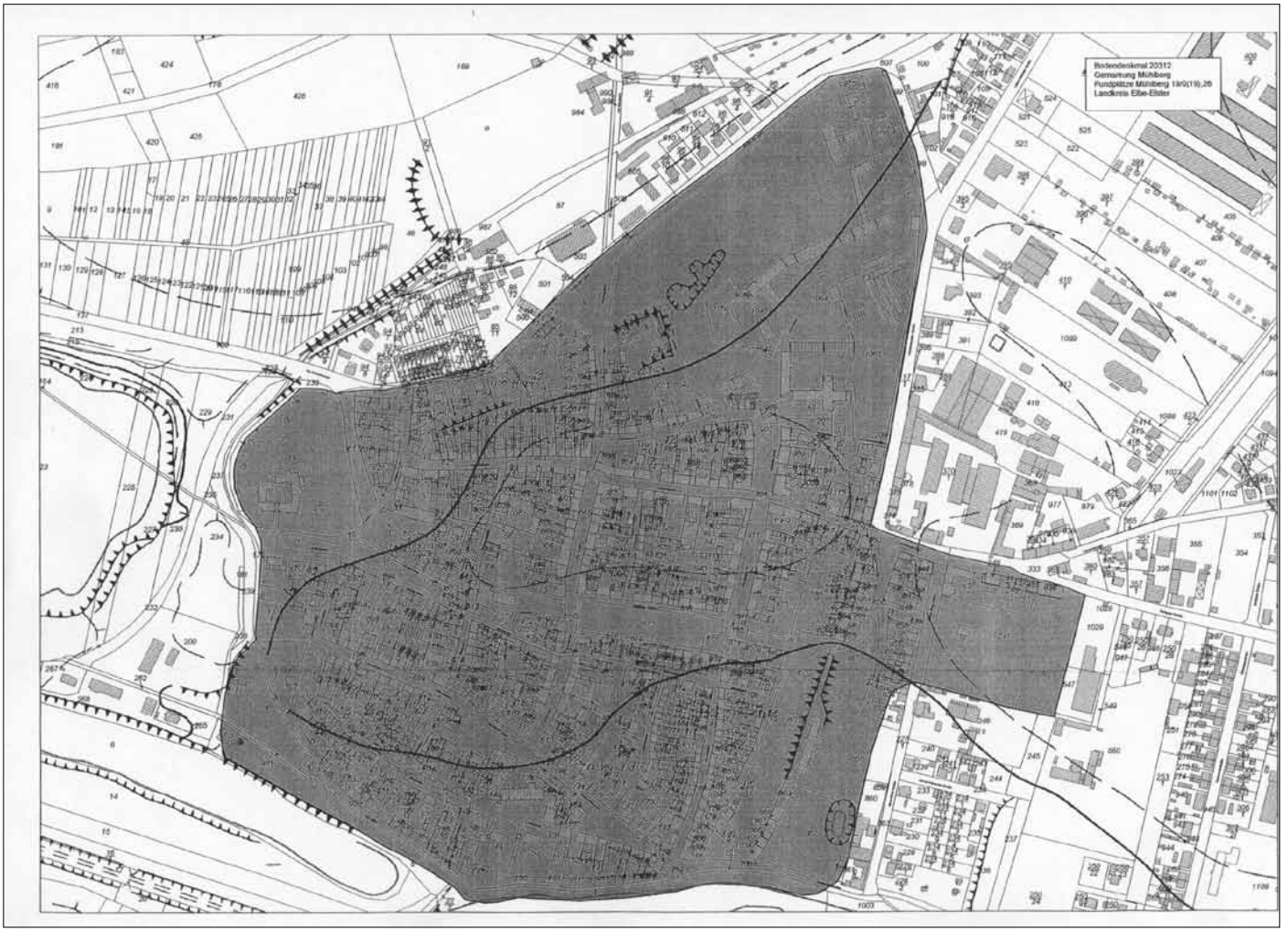

„Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg“

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster,
  vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2,
  Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
- Internet: http://www.landkreis-elbe-elster.de, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
  Tel.: 03535 489-0, Fax: 03535 489-115, Fax-Redaktion: 03535 489-155
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
  Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski,
  04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
  Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 57,16 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten beim Verlag anfordern. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.